

richteten Telegramme mit der Telegraphen-Anstalt eine abgekürzte Aufschrift vereinbart bez. die Gebühr dafür eingezahlt hat.

Die Vergünstigung erlischt, falls die Berabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dezbr. des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

5. Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in deutschen oder lateinischen Buchstaben bez. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein, und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Einschaltungen, Randzusatze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Wegen etwaiger Rückfragen, Unbestellbarkeitsmeldungen u. ist im Interesse der Aufgeber die Angabe der Wohnung wünschenswert.

6. Bei Privat-Telegrammen ist die Fassung in der Landessprache Regel. Sie können überdies in jeder andern als zulässig bezeichneten Sprache abgefaßt sein.

Geheime, dringende und offen zu bestellende Privat-Telegramme sind gestattet, wenn sie nach Staaten gerichtet sind, welche diese Arten von Korrespondenz zulassen.

Der Absender eines Privat-Telegramms ist verpflichtet, auf Verlangen der Aufgebearanstalt sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Es steht demselben femerseits frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen.

Telegramme, mittels deren abgegangene Postsendungen zurückgefordert werden, sowie solche, welche die Berichtigung der Adresse einer Sendung zum Gegenstand haben, sind von der Aufgabe-Postanstalt auf Antrag des Absenders, welcher sich entsprechend auszuweisen hat, auszufertigen.

7. Privat-Telegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, sind von der Annahme auszuschließen.

**II. Gebühren-Tarif für Telegramme.**

(Für den billigsten oder gebräuchlichsten Weg berechnet.)

1. Als Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm werden erhoben: im Verkehr mit Großbritannien und Irland 80 Pfg., im übrigen Verkehr 50 Pfg. (Für Stadt-Telegramme beträgt die Worttaxe 3 Pfg., die Mindestgebühr 30 Pfg.) Die Telegrammgebühren sind im voraus zu entrichten. Durch 5 nicht teilbare Pfennigbeträge sind bis auf solche zu erhöhen. Soweit im Verkehr mit dem Auslande mehrere Beförderungswegen sich darbieten, sind die Gebührensätze für den billigsten bez. gebräuchlichsten Weg berechnet. Die Sätze für andere Wege sind bei den Telegraphenanstalten zu erfragen.

2. Unterscheidungszeichen, Bindestriche und Apostrophe werden nicht gezählt; Punkte, Kommas, Bindestriche und Bruchstriche, zur Bildung von Zahlen benutzt, gelten als je 1 Ziffer.

3. Für dringende Telegramme = D = (Dringend), das sind solche, welche bei der Beförderung und Bestellung den Vorrang vor den übrigen Privat-Telegrammen haben, kommt die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms zur Erhebung. Nach welchen Ländern dringende Telegramme zulässig sind, ist im Tarif durch „= D =“ angedeutet.

4. Für das vorauszubehaltende Antwort-Telegramm = RP = (Antwort bezahlt) wird im Inlandsverkehr die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von mindestens 10 Wörtern berechnet. Wird eine dringende Antwort verlangt, so ist = RPD = zu setzen. Soll eine andere Wortzahl vorausbezahlt werden, so ist dies besonders anzugeben, z. B. = RP 16 =. Bei Telegrammen nach dem Auslande muß der besonderen Angabe „Antwort bezahlt“ oder = RP = bzw. „Dringende Antwort bezahlt“ = RPD = stets die Zahl der vorausbezahlten Wörter hinzugefügt werden, z. B. = RP 15 =, und zwar auch dann, wenn für 10 Wörter vorausbezahlt wird.

5. Für die Vergleichung eines Telegramms = TC = (Vergleichung) ist ein Viertel der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm von gleicher Wortzahl zu entrichten.

6. Für die telegraphische Empfangsanzeige = PC = (Empfangsanzeige) ist innerhalb Deutschlands die Gebühr eines auf demselben Wege zu befördernden gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern zu entrichten (vergl. auch Punkt 9); im außerdeutschen Verkehr ist die Gebühr für die telegraphische Empfangsanzeige gleich der Gebühr eines Telegramms von 5 Wörtern; für eine briefliche Empfangsanzeige = PCP = (Empfangsanzeige mittels Post) sind 40 Pfg. im voraus zu entrichten. Für briefliche Empfangsanzeigen des inneren Verkehrs ermäßigt sich die Gebühr auf 20 Pfg.

7. Für die Nachsendung eines Telegramms auf Verlangen des Absenders = FS = (Nachsenden) wird die volle Gebühr vom Empfänger eingezogen. Erfolgt die Nachsendung auf Verlangen des Empfängers, so hat sich der Antragsteller zur Zahlung der Gebühren zu verpflichten, falls dieselben von der Bestellungs-Anstalt nicht eingezogen werden können.

8. Offen zu bestellende Telegramme = RO = oder eigenhändig zu bestellende Telegramme = MP = sind nach den mit = RO = bez. = MP = bezeichneten Ländern zulässig.

9. Im Verkehr innerhalb Deutschlands kann die Vergütung für Weiterbeförderung durch Eilboten = XP = (Eilbote bezahlt) ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 40 Pfg. für jedes Telegramm durch den Aufgeber vorausbezahlt werden; findet die Vorauszahlung nicht statt, so werden die billigst bedingenen, wirklichen Botenlöhne vom Empfänger eingezogen. Die Kosten für die Weiterbeförderung der Telegramme im Auslande hat in der Regel der Empfänger zu tragen. Der Auftraggeber kann aber den Empfänger von der Bezahlung jeder Gebühr dadurch befreien, daß er entweder die Gebühr für ein Telegramm von fünf Wörtern nach demselben Bestimmungsorte und für denselben Beförderungsweg oder 40 Pfg. bezahlt. Außerdem muß er eine von der Aufgabe-Anstalt zu bestimmende Summe zur späteren Berechnung hinterlegen. Vor die Aufschrift ist der gebührenpflichtige Vermerk = XT = (Eilbote bezahlt telegraphisch) oder = XPT = (Eilbote bezahlt brieflich) niederzuschreiben. Im ersten Falle werden die entstandenen Botenlohnggebühren mittels Telegramms, im zweiten mittels frankierten eingeschriebenen Briefes der Aufgabe-Anstalt mitgeteilt. Wenn die Ankunfts-Bewaltung die Beförderungskosten im voraus festgesetzt und bekannt gegeben hat, so werden diese Kosten unbedingt vom Aufgeber erhoben. In diesem Falle muß das Telegramm vor der Aufschrift den gebührenpflichtigen Vermerk = XP = tragen. Die Ankunfts-Anstalt braucht dann die Kosten der Eilbeförderung nicht mitzuteilen.

10. Die Zeichen = D = = RP = = TC = u. s. w. (vergl. 3 bis 9) zählen als je 1 Wort und sind vor der Aufschrift zwischen Doppelpunkte niederzuschreiben. Wenn diese vereinbarten Zeichen in den bezüglichen Telegrammen nicht zur Anwendung kommen, so müssen die gleichbedeutenden Ausdrücke in französischer Sprache hierfür gesetzt werden, sofern in dem betreffenden Bestimmungslande nicht die deutsche Sprache gebräuchlich ist.

11. Die Gebühr für jede einzelne Vervielfältigung eines Telegramms beträgt für je 100 Wörter oder einen Teil derselben 40 Pfg. Das Telegramm wird, alle Aufschriften eingerechnet, als ein einziges Telegramm taxiert. Im Verkehr mit Amerika sind zu vervielfältigende Telegramme unzulässig.

12. Eine Quittung über entrichtete Gebühren wird gegen Zahlung von 20 Pfg. erteilt.

13. Für jedes Telegramm, welches einem Telegrammbesteller oder Landbriefträger zur Beförderung an die Telegraphenanstalt mitgegeben wird, kommen 10 Pfg. zur Erhebung.

**A. Europäischer Vorschriftenbereich.**

	Worttaxe.
Die Länge eines Tarwortes in offener Sprache ist festgesetzt auf 15 Buchstaben oder 5 Ziffern.	
Deutschland = D = RO = MP =	M. —.05
Afrika, Westküste:	
Canarische Inseln = D = RO =	„ —.70
Französisch-Sudan u. Senegal = D = RO = MP =	„ 1.40
Uebrige Länder i. H. Hauptspalte.	
Algerien = D = RO = MP =	„ —.20
Azoren = D = RO = MP =	„ —.70
Belgien = D = RO = MP =; für = XP = sind vom Absender 80 Pfg. zu entrichten	„ —.10
Bosnien-Herzegowina = D = RO = MP =	„ —.20
Bulgarien und Ost-Rumelien = D = RO = MP =	„ —.20
Dänemark = D = RO = MP =; für = XP = sind vom Absender 75 Pfg. zu entrichten	„ —.10
Frankreich sowie die Republik Andorra und das Fürstentum Monaco = D = RO = MP =	„ —.12
Gibraltar = D = RO = MP =	„ —.25
Griechenland = D = RO = MP =	„ —.30
Großbritannien und Irland = D = RO = MP =	„ —.15
Italien = D = RO = MP =	„ —.15
Kreta = D =	„ —.45
Luxemburg = D = RO = MP =	„ —.05
Malta = D =	„ —.40
Marokko: Tanger = D = RO =	„ —.40
Montenegro = D = MP =	„ —.20
Niederlande = D = RO = MP =; für = XP = sind vom Absender 80 Pfg. zu entrichten	„ —.10
Norwegen = D = RO = MP =	„ —.15
Oesterreich-Ungarn und das Fürstentum Liechtenstein = D = RO = MP =	„ —.05
Portugal = D = RO = MP =; für = XP = sind vom Absender 1 M. 20 Pfg. (Beförderung durch Boten) oder 1 M. 60 Pfg. (Beförderung mittels Bootes) zu entrichten	„ —.20
Rumänien = D = RO = MP =	„ —.15
Rußland, europäisches, kaukasisches und transkaspisches = D = MP =	„ —.20